# Stellungnahmeformular

| Datum: | Stellungnahme zum Entwurf: |
|---|---|
| 02.11.2025 | VDE AR-N 4130/A1 Nov. 2025 |

| Name des Stellung-nehmenden / Verband | Zeilen-nummer ab (z.B. 17) | Zu Abschnitt Nr. (z.B. 3.1) | Absatz, Bild, Tabelle (z.B. Bild 2) | Art des Einwandes (grundsätzlich / techn. / redaktionell) | Einwand / Begründung *(Es ist zu jeder vorgeschlagenen Änderung eine technische Begründung anzugeben.)* | Vorgeschlagene Änderung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| SMA | | 1 Anwendungsbeginn | | redaktionell | Singular / Plural inkonsistent | dürfen...die zum Zeitpunkt...gültigen Regelwerke....angewendet...werden |
| RWE Generation | | 1 Anwendungsbeginn | | grundsätzlich | Es ist keine Angabe zu Anwendungsbeginn angegeben | Ergänzung des (ggf. auch angestrebten) Anwendungsbeginns in einem FAQ-Dokument. |
| BVES | | 1 Anwendungsbeginn | | grundsätzlich | Es ist keine Angabe zu Anwendungsbeginn angegeben | Ergänzung des (ggf. auch angestrebten) Anwendungsbeginns in einem FAQ-Dokument. |
| SMA | | 10.5.5 | | redaktionell | BESS ist ein in den TAR unüblicher Begriff und als Akronym aus deutschem Begriff nicht ableitbar. | Speicherdefinition aus TAR4120 übernehmen und Begriff verwenden<br>Alternativ:<br>ergänzen: "engl.: Battery Electric Storage System" |
| SMA | | 10.5.5 | | grundsätzlich | Bei den Anforderungen werden bisher EZSE (Erzeugungs- und Speichereinheiten) nicht berücksichtigt | Begriff EZSE aus TAR 4110/20-Novelle übernehmen und Anforderungen auch an Anlagen stellen, die derartige Einheiten beinhalten |
| SMA | | 10.5.5 | | grundsätzlich | Der Absatz kann so nicht funktionieren.<br><br>Wenn der ÜNB abweichende Anforderungen festlegt, kann damit wiederum ggf. der Hinweis nicht eingehalten werden, was wiederum ggf. die Erfüllung von §5 Nelev und die Teilnahme am Markt verhindert, wenn das nicht in der TAR oder im Hinweis aufgelöst wird.<br><br>Die spezifischen Anforderungen des ÜNB dürfen nicht dazu führen, dass eine EZE-Nachzertifizierung notwendig wird.<br><br>Es ist ja verständlich, wenn der ÜNB bei sehr großen Anlagen ggf. zusätzliche detaillierte anlagenspezfische Nachweise haben bzw. das Verhalten ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer optimieren möchte (z.B. durch Parameteroptimierung). Das darf dann aber nicht zu einem Dead-Lock bzgl. des Zertifikates und somit des Zugangs zum Momentanreservemarkt führen. Es sollte doch so sein: wenn sich die Anlage so verhält, wie es der ÜNB möchte (ggf. simulativ zu zeigen), muss die Anlage am Markt teilnehmen dürfen, auch wenn nicht 100% der Anforderungen des Hinweises erfüllt sind (--> ÜNB-Verantwortung). | Um §5 (2) Punkt 2. und 3. NELEV Genüge zu tun, in TAR und/oder im Hinweis Passus einführen, dass das EZE-Zertifikat nach dem Hinweis auch gültig bleibt, wenn im Rahmen der Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer der ÜNB die auf seinen Wunsch hin geänderten Eigenschaften der Einheit als für ihn höherwertig und in diesem Sinne als insgesamt als Übererfüllung der Mindestanforderungen deklariert. Eine Nachzertifizierung ist in diesem Fall nicht erforderlich.<br><br>Zugehörige Links:<br>https://www.gesetze-im-internet.de/nelev/__5.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__12.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__49.html |
| SMA | | 10.5.5 | | grundsätzlich | Es ist unklar, wer die Anlaufzeitkonstante festlegt. Solang es über den RfG keine Mindestanforderungen gibt, sollte dies durch den Anschlussnehmer festgelegt werden. | Ergänzen: "Die Anlaufzeitkonstante wird durch den Anschlussnehmer definiert." |
| M.O.E. | | 10.5.5 | | grundsätzlich | Es wird geschrieben, dass mit Erlöschen der Gültigkeit des Einheitenzertifikates die Qualifikation zur Teilnahme an der makrtgestützten Beschaffung von Momentanreserve erlischt. Was ist, wenn ein Zertifikat ausläuf ? Dann würden viele nach 5 Jahren z.B. die Teilnaheme verlieren, sofern dieses nciht rechtzeitig verlängert werden würde. | Es sind zwei Varianten möglich:<br>Vorschlag 1:<br>Werden vom FNN-Hinweis [21] abweichende Anforderungen auf Einheitenebene umgesetzt, sind die Regelungen des §5 NELEV [11] zur Gültigkeit von Einheitenzertifikaten zu beachten. Das planmäßige Auslaufen der Zertifikatsgültigkeit gemäß FNN-Hinweis [21] führt jedoch nicht automatisch zum Verlust der Qualifikation zur Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve.<br><br>Die Teilnahmeberechtigung erlischt ausschließlich dann, wenn das Einheitenzertifikat aufgrund technischer Mängel durch die Zertifizierungsstelle oder infolge einer Feststellung durch den Netzbetreiber vorzeitig widerrufen oder für ungültig erklärt wird.<br><br>Vorschlag 2:<br>Werden vom FNN-Hinweis [21] abweichende Anforderungen auf Einheitenebene umgesetzt, sind die Regelungen des §5 NELEV [11] zur Gültigkeit von Einheitenzertifikaten zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Erlöschen der Gültigkeit des Einheitenzertifikats nach dem FNN Hinweis [21] auch die Qualifikation zur Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von Momentanreserve erlischt.<br><br>Es muss ein gültiges Einheitenzertifikat (EZE) gemäß §5 NELEV vorliegen. Daher sind ablaufende Zertifikate rechtzeitig zu verlängern. |
| BVES | | 10.5.5 Netzbildende Eigenschaften | | redaktionell | Die aktuelle Formulierung in Abschnitt 10.5.5 des Entwurfs der Technischen Anschlussregeln (TAR) ist sprachlich missverständlich. Dort heißt es:<br>„Erzeugungseinheiten, welche sich für die marktgestützte Beschaffung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve) qualifizieren, sowie Batteriespeichersysteme (BESS), müssen die Anforderungen des FNN-Hinweises ‚Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve' einhalten."<br>Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass Batteriespeicher generell – also unabhängig von einer Teilnahme am Markt für Momentanreserve – verpflichtet wären, die Anforderungen des FNN-Hinweises einzuhalten.<br>Tatsächlich gilt der FNN-Hinweis jedoch nur für netzbildende Einheiten, die aktiv an der marktlichen Beschaffung von Momentanreserve teilnehmen.<br>Der BVES empfiehlt daher eine klarstellende Anpassung:<br>„Erzeugungseinheiten und Batteriespeichersysteme (BESS), die sich für die marktgestützte Beschaffung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve) qualifizieren, müssen …"<br>Damit bleibt die Teilnahme am Markt optional, gewährleistet aber, dass Batteriespeicher diskriminierungsfrei dieselben Voraussetzungen erfüllen können wie andere Erzeugungsanlagen. Zugleich wird verdeutlicht, dass BESS künftig einen zentralen Beitrag zur Bereitstellung von Momentanreserve leisten können. | „Erzeugungseinheiten und Batteriespeichersysteme (BESS), die sich für die marktgestützte Beschaffung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve) qualifizieren, müssen … |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| VIK e.V. | 10.5.5. | Absatz 1 | grundsätzlich | Durch die Anordnung im Satz, müssen Batteriespeicher, welche u.a. im industriellen Umfeld eingesetzt werden, pauschal für die Momentanreserve ausgelegt sein. Diese Auslegung muss vorliegen, auch wenn das Unternehmen nicht am Markt für Momentanreserve teilnehmen möchte. Hier soll aus unserer Sicht eine Verschiebung erfolgen, damit eine gleiche Stellung wie bei Erzeugungseinheiten vorliegt und nicht unnötige Kosten generiert werden. Aus Sicht der deutschen Industrie erfolgt eine Aufgabenverlagerung vom Netzbetreiber auf die industriellen Endkunden.Diese Aufgabenverlagerung führt zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die ohnehin angeschlagende Industrie. Dieser Umstand bedeutet außerdem eine Ungleichbehandlung großer industrieller Kundenanlagen - durch die verpflichtende technische Umsetzungsanforderung und die damit einhergehende notwendige "readiness" zur Bereitstellung von Momentanreserve, übernehmen wenige industrielle Anschlussnehmer gemäß AR-4130 teilweise die Aufgaben der Netzbetreiber. Generell begrüßt der VIK die Einführung eines Marktes für Momentanreserve um die Versorgungssicherheit zu garantieren, welche die Basis der wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie garantiert. | verschieben der Wörter **"sowie Batteriespeicher (BESS)"** an den Anfang des Satzes hinter "Erzeugungseinheiten". Neuer Satz sollte dann lauten: **"Erzeugungseinheiten sowie Batteriespeicher (BESS), welche sich für die marktgestützte Beschaffung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve) qualifizieren, müssen die Anforderungen des FNN Hinweises "Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve" [21] einhalten."** |
| VIK e.V. | 10.5.5. | ANMERKUNG 2 | grundsätzlich | Hier ist unklar, wenn z.B. ein Einheitenzertifikat seine Gültigkeit verliert, ob dann auch die Betriebserlaubnis vom Speicher erlischt, da z.B. ein Hersteller keine Verlängerung durchführt. Beispielsweise beschränken sich die Gültigkeitsdauern der Zertifikate vieler Komponenten auf ca. 5 Jahre | Streichung des letzten Satzes in Anmerkung 2, 10.5.5., da nicht verständlich. |
| SMA | 11.1 | | redaktionell | BESS ist ein in den TAR unüblicher Begriff und als Akronym aus deutschem Begriff nicht ableitbar. ( s.o.); ebenso in 11.7 | BESS ändern in "netzbildende Speicher" |
| M.O.E. | 11.1 | | grundsätzlich | Einige akkreditierte Zertifizierungsstellen konnten bereits ihre Akkreditierung erweitern daher ist zu erwarten dass bis zur Gultigkeit ausreichend Kapazitäten für die Einheiten- und Anlagenzertifizierung zu Verfügung steht. | Zweiter Spiegelstrich Nachweis über eine Qualifizierte Stelle streichen |
| SMA | 11.7 | | redaktionell | erster Anstrich:<br>Wirkleistungsanpassung bei Über- und Unterfrequenz heißt jetzt PRNB<br>Vgl. FNN Hinweis Abschnitt 4.2.2.2. | Ändern in "Anforderungen an die Netzsicherheitsbasierende Primärregelung" |
| SMA | 11.7 | | redaktionell | bei TR8 sind Beiblätter nicht aufgeführt, bei den anderen TRs schon | bei TR8 ergänzen: "und ggf. existierender Beiblätter" |
| RWE Generation | 11.7 | | grundsätzlich | Gibt es bereits ein qualifizierte Stelle? Falls ja: bitte um Angaben dieser Stellen, Falls nein, ab wann werden diese Stellen qualifiziert? Es ist wichtig für eine Teilnahme an der marktlichen Beschaffung für Momentanreserve zu wissen, wann und welche qualifizierten Stellen geben wird. | Planungsprozess für die Qualifikation der Gutachter in einem FAQ-Dokument darstellen. |
| M.O.E. | 11.7 | | grundsätzlich | Die qualifizierte Stelle sollte definiert werden. | Als eine qualifizierte Stelle wird angesehen eine Stelle, welche bereits eine gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 besitzt für den Bereich FGW TR8 und VDE-AR-N 4130 2018-11 |
| M.O.E. | 11.7 | | grundsätzlich | Die Einführung von qualifizierten Stellen ist nicht notwendig. Es gibt bereits akkreditierte Zertifizierungsstellen, die Anlagenzertifizierungen anbieten können.<br>Die Einführung des Gutachtens macht Sinn, da die Zertifizierer somit größeren Handlungsspielraum gewinnen und insbesondere die Thematiken bzgl. FNN Hinweis im Zusammenspiel mit der VDE AR N 4130 besser lösen können. Im Gutachten können entsprechende Sachverhalte dargestellt werden, im Anlagenzertifikat müssen alle Punkte positiv bewertet werden, dies kann besonders dann nicht erfolgen, wenn sich die Anforderungen wiedersprechen (FNN Hinweis vs. Netzbildende Eigenschaften).<br><br>Die Lösung per Gutachten sollte zeitlich auf der 31.12.2026 beschränkt werden, da vorrausichtlich dann ausreichend Erfahrung existieren sollte und die FGW Richtlinien entsprechend angepasst wurden. | Anpassung der Überschrift - 11.7 Gutachten<br><br>Neu aufzunehmen:<br>Der Nachweis der netzbildenden Eigenschaften kann bis zum 31.12.2026 über ein Gutachten erfolgen. Dieses Gutachten muss von einer Zertifizierungsstelle erstellt werden, die für die Anwendung der VDE-AR-N 4130:2018 sowie des FNN Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ [21], Version 2.0 oder höher, akkreditiert ist.<br><br>Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Antragstellung beim Netzbetreiber maßgeblich. |
| BVES | 11.7 | | grundsätzlich | Gibt es bereits qualifizierte Stelle? Falls ja: bitte um Angaben dieser Stellen, Falls nein, ab wann werden diese Stellen qualifiziert? Es ist wichtig für eine Teilnahme an der marktlichen Beschaffung für Momentanreserve zu wissen, wann und welche qualifizierten Stellen geben wird. | Planungsprozess für die Qualifikation der Gutachter in einem FAQ-Dokument darstellen. |
| FNN - PG TAR HöS | Literaturverzeichnis | [21] | grundsätzlich | Verweisnr. 21 verweist auf den Hinweis 2.0. Allerdings verweist das Beschaffungskonzept auf den aktuellen Hinweis der ab Januar in der V.2.1 vorliegt. Deshalb muss v2.1 zur Anwendung kommen. Auch später erscheinende Versionen des Hinweis sollten zur Anwendung kommen können. | Hinweis auf v2.1 ändern und/oder evtl. folgende Versionen zulassen. |